



DO & CO Restaurants & Catering Aktiengesellschaft
Wien, FN 156765 m

Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats für die
12. ordentliche Hauptversammlung
08. Juli 2010

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2009/2010**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2009/2010 im Betrag von EUR 1.948.800,00 zur Gänze auszuschütten; dies ermöglicht eine Dividende von EUR 0,25 auf jede dividendenberechtigte Aktien.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009/2010**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2009/2010 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009/2010**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2009/2010 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 5. Beschlussfassung über die Vergütung für den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2009/2010**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, als Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009/2010 einen Betrag von € 50.000,-- zu beschließen, wobei die Aufteilung dem Aufsichtsrat überlassen wird.

6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010/2011

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PKF CENTURION Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Wien, zum Abschlussprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2010/2011 zu bestellen. Diesem Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats liegt ein Vorschlag durch den Prüfungsausschuss zugrunde.

7. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals, auch mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und mit der Möglichkeit zur Ausgabe der neuen Aktien gegen Sacheinlagen [Genehmigtes Kapital 2010] unter Aufhebung des Genehmigten Kapitals gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 05. Juli 2007 [Genehmigtes Kapital 2007]

Die Hauptversammlung vom 05. Juli 2007 hat ein Genehmigtes Kapital beschlossen und den Vorstand ermächtigt gemäß § 169 AktG, das Grundkapital bis zum 30. Juni 2012 um bis zu EUR 7.795.200,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen auch unter Ausschluss des Bezugsrechts zu erhöhen. Dieses Genehmigte Kapital 2007 wurde bisher noch nicht ausgenutzt.

DO & CO will weiter wachsen und dabei auch andere Unternehmen oder Anteile an Unternehmen erwerben.

Überdies soll die Verbreiterung der Aktionärsstruktur und eine Belebung des Aktienkurses durch Erhöhung des Streubesitzes ermöglicht werden. Auch die Einführung der Aktien der Gesellschaft an einer ausländischen Börse wird geprüft und soll grundsätzlich möglich werden. Dabei kann auch die Ausgabe von Namensaktien notwendig werden.

Um dies zu ermöglichen und aufgrund der Tatsache, dass das bestehende Genehmigte Kapital 2007 mit 30. Juni 2012 abläuft, soll das bestehende Genehmigte Kapital 2007 aufgehoben und eine neues Genehmigtes Kapital 2010 geschaffen werden, mit unverändertem Volumen, aber mit erweiterten Einsatzmöglichkeiten und einer neuen Laufzeit.

Der Aufsichtsrat schlägt in diesem Sinne, die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals [Genehmigtes Kapital 2010] unter Aufhebung des bestehenden Kapitals [Genehmigtes Kapital 2007] gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 05. Juli 2007 vor, wobei die Hauptversammlung zu diesem Zweck folgendes beschließen möge:

„Beschlussfassung über

- a) die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 30. Juni 2015 um bis zu weitere EUR 7.795.200,00 durch Ausgabe von bis zu 3.897.600 Stück neue, auf Inhaber oder Namen lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen,
- b) die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn
 - (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, das heißt Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ausgegeben werden, oder
 - (ii) die Kapitalerhöhung zum Zwecke der Einführung der Aktien der Gesellschaft an einer ausländischen Börse erfolgt, oder
 - (iii) die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Mindestausgabebetrag der neuen Aktien den Durchschnitt der Schlusskurse der DO & CO-Aktie (ISIN AT0000818802) an der Wiener Börse der 7. dem Zeichnungstag der neuen Aktien vorausgehenden Handelstage nicht unterschreitet und einen angemessenen Ausgleich für die Verwässerung darstellt, oder
 - (iv) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, oder
 - (v) um eine den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen.

[Genehmigtes Kapital 2010]

- c) die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2007 gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 05. Juli 2007.“

Die entsprechende Änderung der Satzung in § 5 (Grundkapital) soll zum 8. Punkt der Tagesordnung beschlossen werden.

- 8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, insbesondere zur Anpassung an geänderte gesetzliche Bestimmungen - Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 sowie zur Änderung von § 5 im Hinblick auf den Tagesordnungspunkt 7**
- Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Änderung der Satzung gemäß Beilage zu beschließen, wobei die Änderungen ersichtlich gemacht sind.

Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen dienen zur Anpassung der Satzung an geänderte gesetzliche Bestimmungen, insbesondere an das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 (AktRÄG 2009) und an das Unternehmensgesetzbuches (UGB), aber auch Änderungen die nach Meinung des Aufsichtsrats notwendig oder nützlich sind.

In § 5 wurde das neue Genehmigte Kapital im Sinne der zu TOP 7 vorgesehenen Beschlussfassung berücksichtigt.

Beilage: Satzung unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen